

Satzung Stadt-Heidelberg-Stiftung

vom 10. Juli 1986
(Heidelberger Amtsanzeiger vom 11. September 1986)¹

§ 1 Name, Sitz und Rechtsnatur

- (1) Die Stiftung soll die Verbindungen zwischen Universität und der Bürgerschaft Heidelbergs festigen. Sie führt den Namen: Stadt-Heidelberg-Stiftung.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige, kommunale Stiftung des Bürgerlichen Rechts im Sinne von §§ 31 StiftungsG, 101 GemO.
- (3) Sitz der Stiftung ist Heidelberg.

§ 2 Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die Förderung geistes- und sozialwissenschaftlicher Vorhaben der Universität Heidelberg und ihrer Studierenden, Doktoranden und jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch überhöhte Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Ein wirtschaftlicher Gewerbebetrieb wird nicht bezweckt, die Stiftung ist selbstlos tätig. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Verwaltung und Wirtschaftsführung

Die Stadt Heidelberg verwaltet die Stiftung. Auf die Verwaltung und Wirtschaftsführung finden die Vorschriften der Gemeindeordnung Anwendung.

¹Geändert durch:

Satzung vom 26. Februar 1987 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 02.07.1987),
Satzung vom 17. Juni 1993 (Heidelberger Stadtblatt vom 01.07.1993),
Satzung vom 25. Juli 2001 (Heidelberger Stadtblatt vom 24.10.2001).

§ 5 Kuratorium

- (1) Die Stiftung hat ein Kuratorium, das auf Vorschlag der Universität über die Vergabe von Förderungsmitteln entscheidet.
- (2) Mitglieder des Kuratoriums sind:

die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Stadt Heidelberg;

die Rektorin/der Rektor der Universität;

fünf aus der Mitte des Gemeinderats gewählte Stadträtinnen/Stadträte und deren Vertreterinnen und Vertreter;

drei vom Senat der Universität gewählte Persönlichkeiten, die Mitglieder der Universität sind oder dem Vorstand einer Fördergesellschaft der Universität angehören. Ihre Amtszeit bestimmt sich nach der des Senats.

§ 6 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung aus einer von der Stadt Heidelberg zu erbringenden Zuwendung in Höhe von 1.022.584,00 €.
- (2) Zur Erreichung des Stiftungszwecks verwendet die Stiftung die Erträge des in Abs. 1 genannten Kapitals.

§ 7 Leistungen aus Stiftungsmitteln

- (1) Die Stiftung bewirkt ihre Leistungen in Erfüllung des satzungsmäßigen Zwecks nach dem Ermessen der zuständigen Stiftungsorgane.
- (2) Klagbare Ansprüche auf die Bewilligung von Fördermitteln bestehen nicht.

§ 8 Satzungs- und Zweckänderungen, Zusammenlegung und Aufhebung

Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung sind möglich, soweit dies wegen wesentlicher Änderungen der Verhältnisse geboten ist.

§ 9 Vermögensanfall

Bei Aufhebung der Stiftung fällt ihr Vermögen an die Stadt Heidelberg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.